

**Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Katja Keul,
bei der Nuremberg Academy Lecture „Der Ukraine-Krieg und das Verbrechen der
Aggression“**

Veranstaltet von der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien

am 4. Mai 2023

Professor Kreß, Direktor Safferling,

Oberbürgermeister König, meine Damen und Herren,

es ist mir eine große Freude, an dieser wichtigen Vorlesung und Veranstaltung hier im Saal 600, der Wiege des modernen Völkerstrafrechts, teilzunehmen, und ich begrüße es, dass die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien und ihr neuer Direktor, Professor Safferling, die diesjährige Nuremberg Academy Lecture einem Thema von höchster politischer und juristischer Relevanz widmen:

Die Rechenschaftspflicht (Accountability) von Staaten und der Kampf gegen die Straflosigkeit von Staatsführern, insbesondere für das Verbrechen der Aggression. Die Bedeutung dieses Themas kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Die groß angelegte Invasion Russlands in der Ukraine und sein Angriffskrieg zeigen leider, wie wichtig es ist, die UN-Charta, die Souveränität der Staaten und das Völkerrecht zu fördern und zu verteidigen.

Herr Professor Kreß,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen für Ihren höchst interessanten Vortrag bedanken. Sie wissen seit unserem letzten Treffen im Auswärtigen Amt in Berlin, wie sehr ich den Austausch und die Debatte über diese Fragen schätze.

Wir sind uns absolut einig, dass es keine Straflosigkeit für das Verbrechen der Aggression geben darf, und das ist unser Ansatzpunkt: Es darf keine Straffreiheit für das Verbrechen der Aggression geben, weder in der aktuellen Situation des russischen Angriffskrieges noch in irgendeinem anderen Fall, egal wo und egal wann. Wenn sich jetzt das Recht des Stärkeren durchsetzt, dann wird in Zukunft ein Sieg des Rechts immer unwahrscheinlicher.

Deshalb haben wir uns im Jahr 2010 in Kampala für die Erweiterung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs eingesetzt. Damals ist es uns gelungen, die Zuständigkeit des IStGH, die auf drei Verbrechen beschränkt war, auf ein viertes, nämlich das Verbrechen der Aggression, auszuweiten. Diese Reform war nicht perfekt; sie wurde durch einen schwierigen Kompromiss erreicht, und ihre Grenzen werden jetzt mehr denn je sichtbar.

Die fehlende Strafverfolgung in Fällen wie dem russischen Angriff auf die Ukraine ist schmerzlich. Deshalb drängen wir jetzt auf einen neuen Reformversuch, um eine universell

gültige Zuständigkeit des IStGH für das Verbrechen der Aggression zu etablieren.

Außenministerin Baerbock hat dies in ihrer Rede an der Hague Academy of International Law am 16. Januar deutlich gemacht.

Die Reform des Statuts wird nicht von heute auf morgen zu erreichen sein, das wissen wir. Viele Länder sind dagegen, auch innerhalb der G7. Wir wollen uns jedoch weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Zuständigkeit des IStGH auf Angriffskriege ausgeweitet wird. Die Dynamik, die durch Russlands ungeheuerlichen Angriff auf die Ukraine entstanden ist, muss genutzt werden, um eine Lösung nicht nur für diesen speziellen Fall zu finden, sondern um eine umfassende Lösung herbeizuführen.

Dabei sind wir uns unserer eigenen historischen Verantwortung bewusst – das ist nicht erst seit dem Betreten dieses Gerichtssaals deutlich – und auch unserer Verantwortung als eines der 44 Kampala-Länder. In Zukunft muss es möglich sein, gegen Staatsangehörige aller Länder wegen des Verbrechens der Aggression zu ermitteln – unabhängig davon, ob die Aggressoren das Römische Statut ratifiziert haben oder nicht.

Die Möglichkeit, Verbrechen im Zusammenhang mit einem Angriffskrieg zu verfolgen, würde dann darauf beruhen, dass der angegriffene Staat das Statut ratifiziert hat und auf seinem Hoheitsgebiet ein Verbrechen begangen worden ist. Dies ist und bleibt aber eine zwingende Voraussetzung für die Zuständigkeit des IStGH – auch im Falle einer Änderung des Statuts. Deshalb drängen wir nachdrücklich darauf, dass das Römische Statut von der Ukraine selbst ratifiziert wird.

Wir arbeiten an der Erweiterung der Rechtsgrundlage im Rahmen der Abkommen und wollen im aktuellen Fall der russischen Aggression keineswegs abwarten. Wir sind entschlossen, die bestehende Rechtsgrundlage zu nutzen, damit diese Straftaten auch in vollem Umfang verfolgt werden können.

Wir unterstützen daher die Idee eines internationalisierten Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, dessen Zuständigkeit sich nach ukrainischem Recht richten würde. Es wäre für Dritte nicht möglich, die Legitimität eines solchen, im ukrainischen Strafrecht verankerten Gerichts in Frage zu stellen.

In den letzten Wochen hatte ich eine Vielzahl von Gesprächen zu diesem Thema, zuletzt mit amerikanischen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern, die die Idee eines internationalisierten Tribunals ebenso unterstützen wie viele andere Partner, allen voran die G7-Staaten.

Die Tatsache, dass die Vereinigten Staaten – nach einem schwierigen nationalen Abstimmungsprozess, an dem das Außenministerium, das Pentagon, das Justizministerium und der Nationale Sicherheitsrat beteiligt waren – ebenfalls in internationalisiertes Sondertribunal unterstützen, ist so etwas wie eine Mini-Zeitenwende in der amerikanischen Politik.

Am 18. April dieses Jahres gaben die Außenminister der G7 und der Hohe Vertreter der EU ein Kommuniqué heraus, in dem sie ihren gemeinsamen Standpunkt zu den wirksamsten Mitteln zur Verfolgung der Verantwortlichkeit für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine zum Ausdruck brachten.

Sie erklärten: „Wir unterstützen die Prüfung der Schaffung eines im ukrainischen Justizwesen angesiedelten Tribunals mit internationalen Elementen zur strafrechtlichen Verfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine.“

Die Autorität dieses Gerichts soll durch seine internationalen Elemente gestärkt werden:

- seinen Sitz außerhalb der Ukraine,
- eine internationale Ermittlungsbehörde und Justiz,
- internationale finanzielle Unterstützung,
- und die Unterstützung durch die Vereinten Nationen in Form einer Resolution der Generalversammlung, die die Einrichtung des Gerichts begrüßt.

Unserer Ansicht nach wäre ein solches Gericht auch in der Lage, trotz der funktionalen Immunität der russischen Führung Anklage wegen Angriffsverbrechen zu erheben.

Wir glauben allerdings, dass die Troika eine Ausnahme darstellt, weil nur der IStGH – und auch das ist eine neuere Entwicklung im Völkerrecht – die Möglichkeit hätte, ihre Immunität zu überwinden. Nach Auffassung der Bundesregierung hat auch die UN-Generalversammlung nicht die Befugnis, dies zu ändern.

Mit Resolutionen kann sie Sondergerichte nur politisch unterstützen, nicht aber die rechtlichen Grundlagen für ein Gericht schaffen und damit dessen Legitimität begründen.

Alle bisherigen Sondergerichte erhielten ihre Legitimation entweder durch Resolutionen des UN-Sicherheitsrates (Al Bashir, Sudan) oder mit Zustimmung des betreffenden Staates wie in Sierra Leone. Trotz all unserer kollektiven Bedenken hinsichtlich der Grenzen des bestehenden Rechtsrahmens gibt es leider keine Abkürzung zur Legitimität.

Eine Lösung auf der Grundlage des bestehenden Rechts ist nicht nur weniger angreifbar, sondern steht auch nicht im Verdacht, den Internationalen Strafgerichtshof in Frage zu stellen oder gar zu schwächen. Darüber hinaus unterstreicht eine solche Lösung die Notwendigkeit einer umfassenden Reform und der notwendigen Stärkung des IStGH.

Lassen Sie mich an dieser Stelle schließen und Ihnen allen noch einmal für die Einladung danken.

Mir liegt nicht nur der akademische Austausch am Herzen, sondern ich schätze auch sehr die juristische Diskussion als ein tiefgreifendes und wichtiges Instrument, um neue Ideen zu entwickeln und zu Bewertungen zu kommen.

Ich bin der Akademie dankbar, dass sie diese zweite Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe Nuremberg Academy Lectures organisiert hat, und ich möchte mich natürlich bei allen hier in diesem historischen Gerichtssaal für Ihr Interesse bedanken.

Und nun freue ich mich auf unsere Diskussion und auf die Fragen aus dem Publikum.